



Leitfaden für den Ausgleich mit Geschädigten im Jugendstrafverfahren

1. Definition und Zielsetzung

Ein Ausgleich mit Geschädigten (AmG) kann auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bzw. als richterliche Weisung/Auflage in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) oder einer Schadenswiedergutmachung (SWG) durchgeführt werden.

Tätern soll durch die direkte Konfrontation mit den Folgen ihres strafbaren Verhaltens die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Normen und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlicht werden. Auch soll ihnen durch aktive Beteiligung die Übernahme von Verantwortung für ihr Handeln und Gelegenheit zur Wiedergutmachung ermöglicht werden. Geschädigte sollen bei der Bewältigung der Tatfolgen professionell unterstützt werden.

2. Umfang eines TOA bzw. einer SWG

Der TOA beinhaltet die Schlichtung des durch eine Straftat entstandenen Konfliktes und dient der (Wieder-) Herstellung des sozialen Friedens.

Über den immateriellen Ausgleich hinaus kann im Rahmen des TOA auch eine Übereinkunft zu materiellen Wiedergutmachungsleistungen getroffen werden. Ebenso können Geschädigte bei der Durchsetzung ggf. bestehender zivilrechtlicher Ansprüche unterstützt werden.

Der TOA sieht die persönliche Begegnung zwischen den direkt Betroffenen vor.

Täter und Geschädigte erhalten mit Unterstützung von Vermittlern die Möglichkeit, Ursachen und Folgen der Straftat situativ-konkret zu bearbeiten und zu verarbeiten.

Dies unterscheidet den TOA von einer Auflage, Schadenswiedergutmachung zu leisten, da hierbei eine persönliche Konfrontation nicht unabdingbarer Bestandteil ist.

3. Falleignungskriterien und Voraussetzungen

Für die Erledigung eines Strafverfahrens durch einen TOA kommen grundsätzlich alle Straftaten in Betracht, bei denen ein/e Geschädigte/r personifizierbar ist.

Weder Verbrechenstatbestände noch strafrechtliche Vorbelastungen schließen eine (auch erneute) Durchführung eines TOA von vornherein aus. Die Anwendbarkeit findet jedoch Grenzen in der Zumutbarkeit für die direkt Beteiligten sowie in deren individueller Belastbarkeit. Für eine SWG kommen Straftaten in Betracht, bei denen eine natürliche oder juristische Person geschädigt wurde und dadurch eine zivilrechtliche Grundlage besteht.

Ein AmG darf nicht zur Einschränkung der Unschuldsvermutung oder von Verteidigungsrechten führen. Es muss daher ein Geständnis des Täters vorliegen.

Falls der Täter bisher keine Aussage gemacht hat, reicht für die Einleitung eines AmG vor einer Hauptverhandlung auch der für eine Anklageerhebung ausreichende Tatverdacht aus. Es werden seitens der Justiz keine Vorgaben für ein mögliches Ausgleichsergebnis gemacht. Soll es zur Durchführung eines AmG kommen, müssen Geschädigte und Täter, bei Minderjährigen darüber hinaus auch deren Sorgeberechtigte, dazu ihr Einverständnis erklären.

4. Anregungen zur Einleitung

4.1 Polizei

Erkennt die **Polizei** eine AmG-Eignung, gibt sie in der Ermittlungsakte einen entsprechenden Hinweis für die Staatsanwaltschaft.

4.2 Staatsanwaltschaft

Die **Staatsanwaltschaft** prüft regelhaft bei allen Verfahren, in denen die Kriterien zur Anwendung von §§ 170 Abs. 2, § 154 StPO, § 45 Abs. 1 JGG oder anderer Einstellungsvorschriften nicht vorliegen, ob durch einen AmG die Voraussetzungen zum Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG geschaffen werden können.

4.3 Staatsanwaltschaft und Gericht

Die **Staatsanwaltschaft** kann nach § 45 Abs. 3 JGG gegenüber dem **Gericht** anregen, dem Täter die Teilnahme an einem AmG aufzuerlegen.

4.4 Gericht

Nach Anklageerhebung kann das **Gericht** mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch vor einer Hauptverhandlung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG oder - bei einem/r zur Tatzeit jugendlichen Täter - nach § 71 Abs. 1 JGG die Teilnahme an einem Schlichtungs- oder Wiedergutmachungsverfahren (AmG) anordnen.

Das **Gericht** kann dieses dem Täter auch als Haftverschonungsaufgabe, per Urteil oder per Bewährungsbeschluss auferlegen (§ 116 StPO, §§ 10 Abs. 1 Nr. 6, 15 Abs. 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 JGG).

4.5 Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die JGH wartet zunächst die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Einstellung des Verfahrens, Absehen von der Verfolgung oder Anklageerhebung ab.

Kommt nach einer Anklageerhebung, aber vor einer Hauptverhandlung dann aus Sicht der JGH ein AmG in Betracht, regt sie diese Maßnahme gegenüber dem Gericht an.

Ist die verfahrensführende RichterIn mit der Durchführung einverstanden, klärt sie/er mit der Staatsanwaltschaft ab, ob bei erfolgreichem Verlauf die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG gegeben wird und informiert die JGH über das Ergebnis.

In allen anderen Fällen wird die JGH bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Hauptverhandlung eine entsprechende richterliche Weisung oder Auflage anregen.

Die JGH hat zu diesem Zeitpunkt die Bereitschaft des Täters zum AmG bereits abgeklärt.

Eine Kontaktaufnahme mit Geschädigten hat u. a. zur Vermeidung präjudizierender Effekte jedoch noch nicht stattgefunden. Ein Anschreiben des/der Geschädigten erfolgt erst, wenn eine Zustimmung der Justiz zur Durchführung eines AmG vorliegt.

4.6 Täter/Geschädigte

Ist bereits ein Strafverfahren eingeleitet, können Täter und/oder Geschädigte ihren Wunsch nach Ausgleich auch selbst gegenüber der JGH signalisieren.

Hält die JGH den Fall für geeignet, regt sie einen AmG gegenüber der Justiz an.

Die Einleitung erfolgt jedoch erst dann, wenn dazu die Zustimmung von Gericht und/oder Staatsanwaltschaft vorliegt.

5. Örtliche Zuständigkeit der JGH

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren ist in § 87b, § 86 Abs. 1 - 4 und 7, § 86a Abs. 1 und 3, § 86d SGB VIII geregelt.

Danach ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Sorgeberechtigten oder der junge Volljährige ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Innerhalb Hamburgs besteht für die einzelnen Abschnitte der JGH eine Geschäftsverteilung, die sich an den Zuständigkeiten der Amtsgerichte orientiert.

Bei der beabsichtigten Einleitung eines AmG übersenden Staatsanwaltschaft oder Gericht die erforderlichen Unterlagen dem regional zuständigen Abschnitt der JGH.

Die JGH leitet die Unterlagen gegebenenfalls an die fallzuständige Fachkraft der Jugendbewährungshilfe (JBH) weiter.

In Tatgenossenverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Hamburger Täter.

6. Zusammenwirken zwischen JGH/JBH und Schlichtungsstellen

Die Verantwortung gegenüber der Justiz für die Durchführung eines AmG liegt bei der JGH, in Fällen der Bestellung eines Bewährungshelfers bei der Jugendbewährungshilfe (JBH).

Bei der Aufgabenwahrnehmung werden JGH/JBH von Freien Trägern der Jugendhilfe unterstützt, mit denen das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen geschlossen hat.

Die Träger betreiben regionale Schlichtungsstellen und beschäftigen Fachkräfte, die Geschädigte und Täter im Ausgleichsverfahren begleiten, sie hinsichtlich rechtlicher Ansprüche und weiterer Verfahrensschritte beraten und sie im Bedarfsfall an andere Institutionen und Dienste vermitteln. Den Beteiligten können - für sie kostenlos - juristische Beratung oder Übersetzungstätigkeiten durch Dolmetscher angeboten werden.

Die Schlichtungsstellen verwalten jeweils einen Opferfonds.

7. Opferfonds

Verfügen Täter über kein (ausreichendes) Einkommen, um einen materiellen Ausgleich herbeiführen zu können, besteht für sie die Möglichkeit, den Opferfonds der Schlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Diese bewilligt zinslose Darlehen zur (teilweisen) Entschädigung von Geschädigten, wobei die Höhe des einzelnen Darlehens auf 800 € begrenzt ist.

Die Schlichtungsstelle zahlt bei TOA-Fällen den Entschädigungsbetrag an die Geschädigten regelhaft nach Abschluss des Schlichtungsvertrages aus.

Bei SWG-Fällen wird der Entschädigungsbetrag an die Geschädigten im Regelfall erst ausgezahlt, wenn der Täter seine vertraglichen Verpflichtungen (Ratenzahlungen/Arbeitsleistungen) erfüllt hat. Eine sofortige Auszahlung kann jedoch erfolgen, wenn z. B. die ratenweise Rückzahlung voraussehbar einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen wird oder Geschädigte ein berechtigtes Interesse an der sofortigen Wiedergutmachung deutlich machen.

Der Täter zahlt den Betrag in Raten an die Schlichtungsstelle zurück oder gleicht ihn durch Arbeitsleistungen zugunsten einer behördlichen oder gemeinnützigen Einrichtung aus.

Sind Arbeitsleistungen zur Darlehensrückzahlung zu erbringen, wird ein fiktiver Vergütungssatz von 8,50 €/Stunde zugrunde gelegt.

Der Träger übernimmt die Zuweisung von Terminen und die Überwachung der Erfüllung.

Im Falle der Nichtzahlung bzw. der Nichterfüllung von Arbeitsleistungen trifft der Träger der Schlichtungsstelle stufenweise Maßnahmen bis hin zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Verlauf eines Ausgleichs mit Geschädigten (AmG)

- Staatsanwaltschaft oder Gericht übersenden der JGH/JBH die Ermittlungsakte mit dem Ersuchen um Durchführung eines AmG.
Diese kann dann in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) oder einer Schadenswiedergutmachung (SWG) erfolgen.
- Die JGH/JBH übersendet der ersuchenden Stelle eine Eingangsbestätigung, in der das Prüfungsergebnis über die Falleignung sowie - wenn der Fall angenommen wird - Name und Erreichbarkeit der fallzuständigen Fachkraft der JGH/JBH mitgeteilt werden.
Längstens 3 Monate nach Falleingang erfolgt eine Rückmeldung (ggf. in Form einer Zwischenstandsmeldung). Spätestens dann sendet die JGH/JBH die Ermittlungsakte zurück.
- Die JGH prüft, ob über den Täter bereits Erkenntnisse in der Jugendhilfe vorliegen und zieht diese ggf. heran.
- Die JGH/JBH beauftragt (je nach regionaler Zuständigkeit) die Schlichtungsstelle von AMA e. V., Rauchzeichen e. V. oder Rückenwind e. V. mit der Durchführung und stellt ihr alle für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Die/der Schlichter/-in lädt den Täter, bei Minderjährigen auch dessen Sorgeberechtigte zu einem Informationsgespräch ein.
Sofern nicht bereits durch die JGH/JBH erledigt, prüft die/der Schlichter/-in bei erkennbaren Gefährdungsmerkmalen die Notwendigkeit zur Durchführung oder Vermittlung von Jugendhilfemaßnahmen und informiert im Bedarfsfall darüber die JGH/JBH.
Die/der Schlichter/-in klärt die Bereitschaft des Täters zur Teilnahme an einem AmG ab.
- Anschließend nimmt die/der Schlichter/-in Kontakt mit dem/der Geschädigten auf.
Sie/er prüft die Notwendigkeit von Betreuungs- oder Therapiemaßnahmen und leitet diese im Bedarfsfall ein.
Ansonsten werden in den jeweils getrennt geführten Gesprächen Ziele und Verlauf eines AmG erläutert, auf ggf. bestehende zivilrechtliche Ansprüche hingewiesen und (beim TOA) das Schlichtungsgespräch vorbereitet.
Bei minderjährigen Beteiligten wird zusätzlich die Zustimmung der jeweiligen Sorgeberechtigten eingeholt.
- Die/der Schlichter/-in führt beim TOA ein gemeinsames Ausgleichsgespräch mit dem Täter und dem/der Geschädigten durch.
Über das Ergebnis des TOA wird mündlich oder schriftlich ein Schlichtungsvertrag geschlossen. Bei einer SWG wird über die Ausgleichsmodalitäten eine Vereinbarung getroffen.
Verfügt der Täter über kein (ausreichendes) Einkommen, um einen vereinbarten materiellen Ausgleich herbeizuführen, bewilligt ihm die Schlichtungsstelle ein Darlehen zur (teilweisen) Entschädigung.
Der Täter zahlt den Betrag in Raten an die Schlichtungsstelle zurück oder gleicht ihn durch Arbeitsleistungen zugunsten einer behördlichen oder gemeinnützigen Einrichtung aus.
Der Träger übernimmt die Zuweisung von Terminen und die Überwachung der Erfüllung.
- Die/der Schlichter/-in übersendet der JGH/JBH einen Abschlussbericht, der das Einigungsergebnis enthält, den Verlauf des Schlichtungs- bzw. Wiedergutmachungsverfahrens transparent darstellt und die Wirkung auf Täter und Geschädigte/n beschreibt.
Wurde dem Täter ein Darlehen aus dem Opferfonds zum Ausgleich des materiellen Schadens bewilligt, teilt die/der Schlichter/-in auch den Stand hinsichtlich der Aus- bzw. Rückzahlung des Darlehens mit.
- Nach Eingang einer positiven Rückmeldung durch die JGH/JBH beendet die Justiz das Strafverfahren oder erklärt die Auflage für erledigt.
- Bei einem gescheiterten AmG oder bei einer Verweigerung der Darlehensrückzahlung äußert sich die JGH/JBH bei der Rückmeldung darüber hinaus zu den Maßnahmen, die aus ihrer Sicht im weiteren Strafverfahren seitens der Justiz zu ergreifen sind.
Dabei wertet die JGH/JBH insbesondere das eventuelle Bemühen eines Täters um einen Ausgleich bzw. eine Wiedergutmachung.